

6294/AB

vom 17.11.2015 zu 6496/J (XXV.GP)

EUROPA
INTEGRATION
ÄUSSERES
BUNDESMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH

SEBASTIAN KURZ
BUNDESMINISTER

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

17. November 2015

GZ. BMEIA-AT.2.13.25/0390-II.8c/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. September 2015 unter der Zl. 6496/J-NR/2015 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend US Soldaten in Schwechat gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Diese Informationen sind dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) nicht bekannt. Die inhaltliche Prüfung und Gestattung von Transitanträgen ausländischer Truppen durch Österreich fällt gemäß Truppenaufenthaltsgesetz (BGBl. I Nr. 57/2001 idgF) in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS). Vor der Gestattung des Transits hat das BMLVS das Einvernehmen mit dem BMEIA herzustellen. Das BMEIA prüft insbesondere, ob dem Antrag nicht völkerrechtliche Verpflichtungen oder überwiegende außenpolitische Interessen der Republik Österreich entgegenstehen. Im vorliegenden Fall lag jedoch kein zu prüfender Transitantrag vor.

Zu Frage 4:

Das BMEIA hat den Vorfall zum Anlass genommen, umgehend den Geschäftsträger der US-Botschaft vorzuladen und diesen auf die Genehmigungspflicht hinzuweisen. Die US-Botschaft hat den Vorfall bedauert und als Einzelfall bezeichnet.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in die Vollziehung des BMEIA.

./2


Zu den Fragen 7 bis 9:

Diverse Medienberichte über US-Militärberater in der Ukraine sind bekannt. Das BMEIA verfügt jedoch über keine Hinweise, dass US-Militärberater direkt an Kampfhandlungen in der Ukraine teilnehmen. Festzuhalten ist, dass es sich in der Ost-Ukraine um einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt handelt. Diese Einschätzung wird auch vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) geteilt. Es handelt sich in der Ost-Ukraine um keinen Krieg im völkerrechtlichen Sinn. Daher ist auch nicht das Neutralitätsrecht anzuwenden.

Zu den Fragen 10 bis 16:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in die Vollziehung des BMEIA.

Sebastian Kurz

Signaturwert	tGOTnriT0q8J2DboT8I7B8NKm1S7gzh0nJ0PkYUtt3wldW6nXiZtjDP8agUrGFGOz2P XW+BpqvmlycHB4D3I5I95hsWRiAZIL2ORqsOCPUvZ0CZ23EgzMrGQohDGed9+0nFaD bumJ7kuFZj7Q2ZotQJFwUjcnLaLHyiRYHyFGGeclTRSczVNrF3776rhKoziotXIGndA 4PsLI37b/IRbK+jofCpVtE2KsfynLxQENPmT+8vH8RgJtxomzzVifGAPhNo5k2Kecfc +w0mZPBIVP+Ib5EVPPKoo4pFN02eCcreosiYNKDyqZu1Fw2zh0sAyYCrajY2NHTYwM +kVIwfw==	
	Unterzeichner	serialNumber=149756759879,CN=Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-17T16:35:22+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184264
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	